



Pressemitteilung

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: PM 08/19

Datum: 30.07.2019

Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M.
Pressesprecher

Telefon (0221) 477-1161

Fax (0221) 477-1100

pressestelle@lg-koeln.nrw.de

Urteil wegen Mordes am Kölner Rudolfplatz rechtskräftig

Dem Angeklagten war durch die Staatsanwaltschaft Köln vor dem Landgericht u.a. vorgeworfen worden, am 07.12.2012 einen bekannten Kölner Lebermann in seiner Wohnung am Rudolfplatz in der Kölner Innenstadt versucht zu haben zu berauben und das Tatopfer – nachdem er keine Wertgegenstände in seiner Wohnung gefunden hatte – mit erheblicher Gewalteinwirkung, insbesondere auf den Kopf und Oberkörper, getötet zu haben. Die 11. große Strafkammer, die diese Vorwürfe nach 49 Hauptverhandlungstagen als erwiesen ansah, hatte den Angeklagten am 28.02.2018 wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Raub mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Hiervon hatte die Kammer wegen der langen Verfahrensdauer ein Jahr für vollstreckt erklärt. Außerdem hat die Kammer die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten festgestellt.

Dieses Urteil ist nun rechtskräftig. Die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof mit einstimmigem Beschluss vom 24.04.2019, Az. 2 StR 469/18, als unbegründet verworfen, weil die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Allerdings hat der Senat den Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des Mordes in Tateinheit mit versuchtem schweren Raub schuldig ist.

Die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld bedeutet, dass der Angeklagte nicht schon nach Ablauf der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren auf Bewährung aus der Haft entlassen werden kann, § 57a Abs. 1 StGB. Für die Vollstreckung der Strafe ist jetzt die Staatsanwaltschaft Köln zuständig.

(Prof. Dr. Jan F. Orth)
Pressesprecher

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln
Telefon (0221) 477-0
www.lg-koeln.nrw.de